



EMBASSY OF SWITZERLAND  
IN INDIA

Ref.: 751.0 - PF/ig

NEW DELHI - 21, den 13. April 1972

Nyaya Marg  
Chanakyapuri  
P. O. Box 392, New Delhi - 1  
Tel. 74 225, Telex 7156

An die  
Abteilung für Internationale  
Organisationen des Eidgenössischen  
Politischen Departements

3003 B e r n

STR c'avis sur OFAIR

Operation der Balair in Indien

an	PF	WD	410				
Datum	17.4	✓	27.7				
Visa	P2	W	W				✓
EPD			17.4.72			11	
Ref.	0 222 8 D (1)						

Herr Botschafter,

Ich nehme Bezug auf Ihr Telegramm Nr. 161 vom 6. April 1972 in welchem Sie mich baten, die Ueberflugbewilligung für das Flugzeug Balair HB-IBW, die am 7. April 1972 abläuft, um einen Monat, d.h. bis zum 7. Mai, zu verlängern.

Wie ich Ihnen schon früher, und dann wieder mit dem Telegramm Nr. 210 vom 7. April 1972 mitgeteilt hatte, benötigt die Civil Aviation Authority mindestens zwei Werkzeuge um solche Demarchen ordnungsgemäss zu erledigen. Ich bin deshalb erstaunt, dass die Botschaft trotz dieser Klarstellung erst am Verfalltag um die Einholung einer Ueberflugbewilligung ersucht wurde. Es versteht sich von selbst, dass Schritte, die in letzter Minute unternommen werden müssen, die Arbeit dieser Botschaft, die ohnehin schon überlastet ist, nicht gerade erleichtern.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die Verantwortlichen der Balair der Bedeutung ihres Auftrages in Indien nicht ganz bewusst sind und sich auch nicht Rechenschaft geben, dass sich das Unternehmen strikte an die indischen Vorschriften zu halten hat. Es ist für die Botschaft peinlich und ihr gegenüber seitens der Balair auch eine Zumutung, dass sie stets in letzter Minute bei den indischen Behörden für eine Bewilligung intervenieren muss, die sie vorschriftsgemäss 48 Std. vorher zu beantragen hat.

Wie wäre es anders zu erklären, dass die Balair auch für das andere Flugzeug HB-IBS, dessen Ueberflugbewilligung von der Botschaft am 22. Januar 1972 für die Dauer von zwei Monaten, d.h.

./.

Dodis



bis zum 21. März 1972, eingeholt wurde, seit diesem Datum die Bewilligung in Delhi nicht erneuert hat und deshalb mit diesem Apparat gewissermassen illegal herumfliegt. Und dies obwohl Ihr Departement seinerzeit, wie ich aus Ihrer schnellen Mitteilung vom 10. Februar entnehmen kann, der Balair strikte verboten hat, ohne eine Ueberflugbewilligung zu fliegen. (Die Botschaft hat von sich aus, sobald sie auf diese Unregelmässigkeit aufmerksam wurde, bereits eine neue Ueberflugbewilligung beantragt.)

Bei der am letzten Montag erfolgten Repatriierung von pakistanischen verwundeten Kriegsgefangenen ergab sich in Delhi eine einstündige Verzögerung beim Abflug, die leider einzig und allein auf die Unpünktlichkeit der Balair Mannschaft zurückzuführen war. Kapitän und Mannschaft erschienen tatsächlich mit einer fast einstündigen Verspätung auf dem Flugplatz zur Bereitstellung des Flugzeuges. Die indischen Zeitungen haben dieses Verhalten denn auch in ihren Meldungen hervorgehoben (siehe Beilage).

Die Einstellung der Balair Leute ist bestimmt nicht dazu angetan, das Prestige des sich hier um die Kriegsgefangenen bemühenden IKRKs zu erhöhen. Indirekt schadet das Verhalten der Balair aber auch dem Ansehen der Schweiz.

Ich würde es begrüssen, wenn Sie durch Ihre Beziehungen zur Balair das Unternehmen noch einmal ernsthaft darauf aufmerksam machen wollten, dass sich ihre Flugmannschaften in Indien strikte an die mit Ihrem Departement getroffenen Vereinbarungen und an die indischen Vorschriften halten.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

*Fis Real*

Beilage: Photokopie eines Zeitungsausschnittes aus "Statesman" vom 11. April 1972

Ausschnitt aus "Times of India" vom 11.4.1972

*Impression de notre réunion du 26.4.72  
avec les responsables semblent avoir  
été bien comprise —  
du,*